Ludwig-Maximilians-Universität München Begründung des befristeten Arbeitsverhältnisses

Herr Nickolas

Möckel, Dr.

11.01.1980

Vorname	Familienname		Geburtsdatum	
	nmter Befristungsgründe d d/oder weitere Gründe vorl		das Personaldezernat sch ristung rechtfertigen	
A) Befristungsgründ	le ¹⁾ :			von der Personal verwaltung geprüft:
1. Wissenschaftliche	Beschäftigte			zutreffend
⊠ Beschäftigung gen	näß § 2 Abs. 1 WissZeitV	G ²⁾		nicht zutreffen
	und nicht wissenschaft	-		zutreffend
_	Drittmitteln gemäß § 2 A			nicht zutreffen
Beschäftigte überv Aufgabe und Zeitd	dass es sich überwiegend viegend aus Mitteln Dritter auer bewilligt ist <i>und</i> der/d el entsprechend beschäft	finanziert wird, die Finanz ie Beschäftigte überwie	ierung für eine bestimmte	
Aufgaben von be	grenzter Dauer			☐ zutreffend
Forschungsvorhab	en (FV)/Projekt:			nicht zutreffend
PR569/10-1 Schw				
	chnung, Az.) lb des FV/Projektes:			
siehe Tätigkeitsbe				
bis				
	gründung:	,, ,, , , , ,		
	FV/Projektes oder bis zum Aufgaben; das FV/Projekt b			
	anzierung des FV/Projekte			
☐ Vertretung von	bis	☐ Name d. Vertretenen		☐ zutreffend
bis zum		Grund:	•	nicht zutreffend
☐ bis zur Beendigung	g der Arbeitsunfähigkeit			
☐ Beschäftigung nac	h § 14 Abs. 2 und 3 des T	eilzeit- und Befristungs	gesetzes	☐ zutreffend
(erstmalige Beschä	iftigung beim Freistaat Bay	rern; bis max. 2 Jahre zulā	ässig)	nicht zutreffend
sonstige Befristung	gsbegründung:		46874	☐ zutreffend
_ •				nicht zutreffend
	1 11 11			
B) Zwingend erforde	rliche Angaben für wisse	nschaftliche Beschäftig	te und Lektoren	
	a) Wann haben Sie I	hr Hochschulstudium abge	eschlossen: 17.12.20	04
	b) Ich 🛛 bin promov			
•	🔲 arbeite an	der Promotion		
	promoviere			
	c) Nur wenn Sie pron			0.5
	Wann haben Si	e die Promotion begonner ing des Promotionsthemas) ⁴⁾	n: 01.03.20	05
		e die Promotion abgeschlo	ossen: 09.05.20	08
12.03.2012	Molent de	olal		
Datum	Unterschrift d. wisse	nschaftlichen		
	Beschäftigten bzw. L	_ektors/in	·	
Datum	Unterschrift d. unmit	telbaren Vorgesetzten ⁵⁾	Geschäftsstelle des Dep	artments mit
Datum		٠	Tel. Dezernats-/Referat	
			ici. Dozomate-molerat	0.0.c.m (20V)

Liegen mehrere Befristungsgründe vor, sind alle anzugeben.
 Die zusätzlichen Angaben unter B) sind unbedingt vollständig auszufüllen. § 2 Abs. 3 Satz 1 und 2 WissZeitVG (abgedruckt auf der Rückseite) ist zu beachten. Entsprechende Nachweise (z.B. Promotionsurkunde) sind ggf. beizulegen.
 In Betracht kommen insbesondere Stellen für wissenschaftliche Assistenten und Mittel des Überlastprogramms.
 Vgl. § 2 Abs. 1 Satz 2 WissZeitVG; hierzu wird das Personaldezernat erforderlichenfälls eine Bestätigung anfordern.
 Der gene nach Auffseung der Dienststelle zweckmäßig.

§ 1 Befristung von Arbeitsverträgen

(1) Für den Abschluss von Arbeitsverträgen für eine bestimmte Zeit (befristete Arbeitsverträge) mit wissenschaftlichem und künstlerischem Personal mit Ausnahme der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an Einrichtungen des Bildungswesens, die nach Landesrecht staatliche Hochschulen sind, gelten die §§ 2 und 3. Von diesen Vorschriften kann durch Vereinbarung nicht abgewichen werden. Durch Tarifvertrag kann für bestimmte Fachrichtungen und Forschungsbereiche von den in § 2 Abs. 1 vorgesehenen Fristen abgewichen und die Anzahl der zulässigen Verlängerungen befristeter Arbeitsverträge festgelegt werden. Im Geltungsbereich eines solchen Tarifvertrages können nicht tarifgebundene Vertragsparteien die Anwendung der tariflichen Regelungen vereinbaren. Die arbeitsrechtlichen Vorschriften und Grundsätze über befristete Arbeitsverträge und deren Kündigung sind anzuwenden, soweit sie den Vorschriften der §§ 2 bis 6 nicht widersprechen.

§ 2 Befristungsdauer; Befristung wegen Drittmittelfinanzierung

- (1) Die Befristung von Arbeitsverträgen des in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Personals, das nicht promoviert ist, ist bis zu einer Dauer von sechs Jahren zulässig. Nach abgeschlossener Promotion ist eine Befristung bis zu einer Dauer von sechs Jahren, im Bereich der Medizin bis zu einer Dauer von neun Jahren zulässig; die zulässige Befristungsdauer verlängert sich in dem Umfang, in dem Zeiten einer befristeten Beschäftigung nach Satz 1 und Promotionszeiten ohne Beschäftigung nach Satz 1 zusammen weniger als sechs Jahre betragen haben. Die nach den Sätzen 1 und 2 insgesamt zulässige Befristungsdauer verlängert sich bei Betreuung eines oder mehrerer Kinder unter 18 Jahren um zwei Jahre je Kind. Innerhalb der jeweils zulässigen Befristungsdauer sind auch Verlängerungen eines befristeten Arbeitsvertrages mödlich.
- (2) Die Befristung von Arbeitsverträgen des in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Personals ist auch zulässig, wenn die Beschäftigung überwiegend aus Mitteln Dritter finanziert wird, die Finanzierung für eine bestimmte Aufgabe und Zeitdauer bewilligt ist und die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter überwiegend der Zweckbestimmung dieser Mittel entsprechend beschäftigt wird. Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ist auch die Befristung von Arbeitsverträgen des nichtwissenschaftlichen und nichtkünstlerischen Personals zulässig.
- (3) Auf die in Absatz 1 geregelte zulässige Befristungsdauer sind alle befristeten Arbeitsverhältnisse mit mehr als einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit, die mit einer deutschen Hochschule oder einer Forschungseinrichtung im Sinne des § 5 abgeschlossen wurden, sowie entsprechende Beamtenverhältnisse auf Zeit und Privatdienstverträge nach § 3 anzurechnen. Angerechnet werden auch befristete Arbeitsverhältnisse, die nach anderen Rechtsvorschriften abgeschlossen wurden. Zeiten eines befristeten Arbeitsverhältnisses, die vor dem Abschluss des Studiums liegen, sind auf die nach Absatz 1 zulässige Befristungsdauer nicht anzurechnen.
- (4) Im Arbeitsvertrag ist anzugeben, ob die Befristung auf den Vorschriften dieses Gesetzes beruht. Fehlt diese Angabe, kann die Befristung nicht auf Vorschriften dieses Gesetzes gestützt werden. Die Dauer der Befristung muss bei Arbeitsverträgen nach Absatz 1 kalendermäßig bestimmt oder bestimmbar sein.
- (5) Die jeweilige Dauer eines befristeten Arbeitsvertrages nach Absatz 1 verlängert sich im Einverständnis mit der Mitarbeiter im Mitarbeiter um
- Zeiten einer Beurlaubung oder einer Ermäßigung der Arbeitszeit um mindestens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit, die für die Betreuung oder Pflege eines oder mehrerer Kinder unter 18 Jahren oder pflegebedürftiger sonstiger Angehöriger gewährt worden sind,
- Zeiten einer Beurlaubung für eine wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit oder eine außerhalb des Hochschulbereichs oder im Ausland durchgeführte wissenschaftliche, künstlerische oder berufliche Aus-, Fort- oder Weiterbildung,
- 3. Zeiten einer Inanspruchnahme von Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz und Zeiten eines Beschäftigungsverbots nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes in dem Umfang, in dem eine Erwerbstätigkeit nicht erfolgt ist,
- 4. Zeiten des Grundwehr- und Zivildienstes und
- 5. Zeiten einer Freistellung im Umfang von mindestens einem Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit zur Wahrnehmung von Aufgaben in einer Personal- oder Schwerbehindertenvertretung, von Aufgaben eines oder einer Frauen- oder Gleichstellungsbeauftragten oder zur Ausübung eines mit dem Arbeitsverhältnis zu vereinbarenden Mandats.

Eine Verlängerung nach Satz 1 wird nicht auf die nach Absatz 1 zulässige Befristungsdauer angerechnet. Sie soll in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1, 2 und 5 die Dauer von jeweils zwei Jahren nicht überschreiten.

§ 3 Privatdienstvertrag

Für einen befristeten Arbeitsvertrag, den ein Mitglied einer Hochschule, das Aufgaben seiner Hochschule selbständig wahrnimmt, zur Unterstützung bei der Erfüllung dieser Aufgaben mit überwiegend aus Mitteln Dritter vergütetem Personal im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 abschließt, gelten die Vorschriften der §§1, 2 und 6 entsprechen Für nichtwissenschaftliches und nichtkünstlerisches Personal gilt § 2 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 und 2 entsprechend.

§ 4 Wissenschaftliches Personal an staatlich anerkannten Hochschulen

Für den Abschluss befristeter Arbeitsverträge mit wissenschaftlichem und künstlerischem Personal an nach Landesrecht staatlich anerkannten Hochschulen gelten die Vorschriften der §§ 1 bis 3 und 6 entsprechend. Für nichtwissenschaftliches und nichtkünstlerisches Personal gilt § 2 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 und 2 entsprechend.

§ 5 Wissenschaftliches Personal an Forschungseinrichtungen

Für den Abschluss befristeter Arbeitsverträge mit wissenschaftlichem Personal an staatlichen Forr schungseinrichtungen sowie an überwiegend staatlich, an institutionell überwiegend staatlich oder auf der Grundlage von Artikel 91b des Grundgesetzes finanzierten Forschungseinrichtungen gelten die Vorschriften der §§ 1 bis 3 und 6 entsprechend. Für nichtwissenschaftliches Personal gilt § 2 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 und 2 entsprechend.

§ 6 Übergangsregelung

(2) Der Abschluss befristeter Arbeitsverträge nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 mit Personen, die bereits vor dem 23. Februar 2002 in einem befristeten Arbeitsverhältnis zu einer Hochschule, einem Hochschulmitglied im Sinne von § 3 oder einer Forschungseinrichtung im Sinne von § 5 standen, ist auch nach Ablauf der in § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 geregelten jeweils zulässigen Befristungsdauer mit einer Laufzeit bis zum 29. Februar 2008 zulässig. Satz 1 gilt entsprechend für Personen, die vor dem 23. Februar 2002 in einem Dienstverhältnis als wissenschaftlicher oder künstlerischer Assistent standen. § 2 Abs. 5 gilt entsprechend

Auszug aus dem Gesetz über Teilzeit und Befristung (TzBfG) § 14

Zulässigkeit der Befristung

- (1) Die Befristung eines Arbeitsvertrages ist zulässig, wenn sie durch einen sachlichen Grund gerechtfertigt ist. Ein sachlicher Grund liegt insbesondere vor, wenn
- der betriebliche Bedarf an Arbeitsleistung nur vorübergehend besteht
- die Befristung im Anschluss an eine Ausbildung oder ein Studium erfolgt, um den Übergang des Arbeitnehmers in eine Anschlussbeschäftigung zu erleichtern,
- der Arbeitnehmer zur Vertretung eines anderen Arbeitnehmers beschäftigt wird,
- 4. die Eigenart der Arbeitsleistung die Befristung rechtfertigt,
- die Befristung zur Erprobung erfolgt,
- in der Person des Arbeitnehmers liegende Gründe die Befristung rechtfertigen,
- der Arbeitnehmer aus Haushaltsmitteln vergütet wird, die haushaltsrechtlich für eine befristete Beschäftigung bestimmt sind, und er entsprechend beschäftigt wird oder
- die Befristung auf einem gerichtlichen Vergleich beruht.
- (2) Die kalendermäßige Befristung eines Arbeitsvertrages ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes ist bis zur Dauer von zwei Jahren zulässig; bis zu dieser Gesamtdauer von zwei Jahren ist auch die höchstens dreimalige Verlängerung eines kalendermäßig befristeten Arbeitsvertrages zulässig. Eine Befristung nach Satz 1 ist nicht zulässig, wenn mit demselben Arbeitgeber bereits zuvor ein befristetes oder unbefristetes Arbeitsverhältnis bestanden hat...
- (3) Die kalendermäßige Befristung eines Arbeitsvertrages ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes ist bis zu einer Dauer von fünf Jahren zulässig, wenn der Arbeitnehmer bei Beginn des befristeten Arbeitsverhältnisses das 52. Lebensjahr vollendet hat und unmittelbar vor Beginn des befristeten Arbeitsverhältnisses mindestens vier Monate beschäftigungslos im Sinne des § 119 Abs. 1 Nr. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gewesen ist, Transferkurzarbeitergeld bezogen oder an einer öffentlich geförderten Beschäftigungsmaßnahme nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch teilgenommen hat. Bis zu der Gesamtdauer von fünf Jahren ist auch die mehrfache Verlängerung des Arbeitsvertrages zulässig.

_
Ν
$\overline{\sigma}$
>
É
ਹ
Ŝ
a
Ā
7
42
×
¥
=
\Box
\tilde{o}
=
ae
٠,
œ
끈
ത
Έ
Φ.
ā
ิเช
Δ,
_
(12)
α
Ξ
3
0
$\overline{}$
\equiv
8
\ddot{a}
_

Ludwig-Maximilian Universitäts-Sternwarte I	München (USM)	ıncnen	Antrag bitte 2-fach vorlegen
Scheinerstraße 1, 81679	München		Vermerk des Dekans oder der Dekanin /
Dienststelle Über den Dekan oder die De ☐ Referat II.2 (Tarifbeschäfti ☐ Referat II.3 (Tarifbeschäfti ☑ Referat II.4 (Tarifbeschäfti	gte zu Lasten Planstellen E gte I) Sachbearbeiter	Beamte auf Zeit) /în: /în: Herr Keil	des Vizepräsidenten V oder der Vizepräsidentin V ^I Einverstanden
Referat II.5 (Beschäftigte o	ier ZUV)		Unterschrift und Datum
Antrag auf Einstell Beschäftigten nach TV-L Gastprofessors bzw. Ga Anlage: Personalunterlager Bewerber oder Bewerber	stprofessorin oder Gast n gemäß Rückseite	r wissenschaftlers bzw. Gastwisser	nschaftlerin
Herr Nickolas Barry Vorname	Moeckel Familienname		11.01.1980 Geburtsdatum
soll ab 15.06.2012	□ befristet bis ⁴ 14.06 □ unbefristet beschä	•	a beschäftigt werden.
2. Angaben zur Arbeitszei	τ:		
□ vollbeschäftigt □ mit der Hälfte der Arbe □ mit % der Arbe □ mit wöchentlich 3. Angaben zur Eingruppie	eitszeit der Vollbeschäft Stunden beschäftigt	-	soll widerruflich Ien auf ⁵ :
Entgeltgruppe 13 Fal	_	Abschnitt Unterabschnitt	der Entgeltordnung zum TV-L
□ nein □ ja 4. Angaben zum Arbeitsor Die Tätigkeit wird überwi 5. Stelle oder (Dritt-) Mittel □ Stelle/n: Stellen-Nr.: Stellen-Nr.: Stellen-Nr.: □ (Dritt-)Mittelverbuch	t: iegend ausgeübt ⊠ in buchung: Kostenstellen-	München	(z.B auch als Hilfskraft) beschäftigt? Nr. ⁸ %-Anteil von - bis Nr. ⁸ %-Anteil von - bis
PR569/10		841796-	6
~1			
 6. Wissenschaftliche Beschaftliche Lehrverp Anbietendes Fach¹⁰. 7. Schwerbehinderte¹¹: Wurde § 81 Abs. 1 SGB Ist der bzw. die Einzuste War der Vorgänger bzw. Hat sich ein Schwerbehin 	offichtung in Höhe von IX ¹² beachtet? Ilende schwerbehindert' die Vorgängerin schwe	? rbehindert?	nein 🛛 ja nein 🔲 ja nein 🔲 ja nein 🔲 ja, er /sie wurde nicht genommen,
8. Personalbörse öffentlich Ist eine Personalbörse-B 9. Ausländer:	ewerbung eingegangen	•	weil
vor. Die Verlängerung wi unverzüglich der Univers unzulässig ist. 10. Hinweis: Der Dienststelle und der nalvertretung der Einste noch zustimmen müssen zugesagt werden. Vielme verwaltung zuständig. Di	rd erforderlichenfalls vo itätsverwaltung vorgele n Bewerber bzw. der B llung und den Vertrag: . Deshalb dürfen die Ei ehr ist für Zusagen und e Unterlagen von nicht	on der Dienststelle veranlasst werden muss und dass nach zu des der des	die Berufserlaubnis, liegen der Dienststelle den. Es ist bekannt, dass die Verlängerung Ablauf der Erlaubnis die Fortbeschäftigung Universitätsverwaltung und ggf. die Persong, Vertragsdauer, Vertragsverlängerung) ingen von der Dienststelle nicht verbindlich ch Dezernat II - Personal der Universitäts-Bewerberinnen sind für evtl. Anfragen der
Datum: Untersch	ritten: 1 Wroluf		
12.03.2012 Jules	1 Molly		
Bewerber/i		unmittelbare/r Vorgesetzte/r ¹⁶	Geschäftsstellen- bzw. Dezernatsleitung (mit Tel.)

D	em Antrag sind folgende Unterlagen beigefügt (nur] Befristete Beschäftigte: Begründung des befristeten Arbeitsverhältnisses	1-fach. □	wenn nichts anderes vermerkt): Schwerbehinderte: Nachweis über die Schwerbehinderung oder
	(F 1a) <i>2-fach</i> Wissenschaftliche Beschäftigte:		Gleichstellung ¹⁷ Renten- oder Pensionsempfänger: Renten- bzw. Pensionsbescheid ¹⁷
	Verpflichtungserklärung für wissenschaftliches Arbeiten (F 38) Befristet beschäftigte wissenschaftl. Mitarbeiter:		Ausländer: Aufenthaltstitel/Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht 14,17
	 VBL-Informationsblatt (F 61) □ Antrag auf Befreiung von der Pflichtversicherung (F 51) 		enthaltsrecht ***** Arbeitserlaubnis **15,17* Jugendliche unter 18 Jahren: Ärztliche Bescheinigung
	Feststellung der Entgeltgruppe (F 10, F 60 oder F 85) 4-fach Personalfragebogen (F 82) 2-fach (1 Original, 1 Kopie)		nach § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz (F 79) Passbild (im gekennzeichneten Feld des Original des Personalfragebogens F 82 anbringen)
	Beiblatt zum Personalfragebogen für Beschäftigte nach TV-L bzw. TV-Ärzte (F 82a)		Geburtsurkunde, ggf. Heiratsurkunde, Scheidungsnachweis, ggf. Geburtsurkunden der Kinder ^{17,21}
	Lebenslauf Ausbildungsnachweise ¹⁷ Schulabschlußzeugnis (entbehrlich bei Hochschul-		Erklärung zum Zahlungsverfahren (F 72) Lohnsteuerkarte 2010 oder Bescheinigung des Finanz-
	abschluss) Diplom-, Bachelor-, Master-, Magister- bzw.		amtes für den Lohnsteuerabzug 2011 bzw. 2012 Sozialversicherungsausweis ^{17,22}
	Staatsexamensurkunde Approbationsurkunde, bei ausländischen (Zahn-, Tier-) Ärzten Berufserlaubnis		Befreiungskarte der "Deutschen Rentenversicherung Bund" ¹⁷ Erklärung betreffend Zuschuß zum Krankenversi-
	Staatliche Erlaubnis als MTA u.ä.Facharztanerkennung		cherungsbeitrag und zum Pflegeversicherungsbeitrag (F 57)
П	☐ Promotionsurkunde ☐ sonstiger Ausbildungsnachweis Nachweise von Beschäftgigungen mit einschlägiger		Bescheinigung über die Mitgliedschaft bei einer Ersatz kasse Nachweis über Wehr- oder Zivildienst ¹⁷
	Berufserfahrung, insbes. an Hochschulen und au- Beruniversitären Forschungseinrichtungen ¹⁸		Antrag auf vermögenswirksame Anlage (F 75) Antrag auf Fahrkostenzuschuß ²³ (F 26)
	Erklärung über die EDV-Kenntnisse ¹⁹ Erklärung zum Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken (F 7)	Ц	geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse und Beschäftigungen im Niedriglohnsektor: ²⁴ Erklärung zur Rentenversicherungsfreiheit (F 39)
	Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 BZRG ²⁰ Belehrung über die Pflicht zur Verfassungstreue mit Erklärung und Fragebogen (F 8)		Fragebogen zur Sozialversicherung (F 46a)
1 2	Nicht erforderlich bei Drittmittelpersonal. Der Anfrag muss der Universitätsverwaltung spätestens 4 Wochen vor dem vorgesehenen Beschäftigungsbeginn vorliegen, da andemfalls eine rechtzeitige Einstellung und Entgelt- zahlung nicht gewährleistet ist. Für die Einstellung von Akademischen Räten, Akademi-		d) Die nunmehr getroffene Auswahlentscheidung teilt die Dienststelle dem Dezemat II - Personal mit Antragsformblatt 1 bzw. 83 mit. Das Dezemat II - Personal beantragt beim Personalrat die f\u00f6rmliche Zustimmung zur Einstellung (beim wissenschaftlichen Perso- nal ist dem Personalrat lediglich Mittellung von der Einstellung zu machen) und bittet im Fall der Bewerbung von Schwerbehinderien um Außerung der Schwerbehinderenver-
	schen Oberräten sowie Auszubildenden und Praktikanten ist das Formblatt 83, für Höher- gruppierungsanträge das Formblatt 59 und für Anträge auf Verlängerung oder sonstige Vertragsänderung das Formblatt 74 zu verwenden. Die Genehmigung einer unentgeltlichen Beschäftigung ist schriftlich bei Referat II.2 zu beantragen; anzugeben sind insbesondere Zweck, Art und Dauer der Beschäftigung.		rain der Beweibung vom sanwerbennichen um Ausbrung der Schwerbeninderenver- tretung. e) Über die ablehnende Entscheidung werden nichtberücksichtigte Schwerbehinderte unter Darlegung der Gründe durch die Dienststelle unterrichtet. f) Allgemein ist zu beachten, dass schwerbehinderte Bewerber nicht wegen der Behinde-
3	Mit der Einstellung wird ein Arbeitsverhältnis zum Freistaat Bayem (nicht zur Universität München als Körperschaft) begründet. Eine Stellenausschreibung ist nicht vorgeschrieben, sondern eine Frage der Zweckmäßig- keit. Abweichend hiervon sind unbefristet besetzbare Stellen des nichtwissenschaftlichen		rung benachteiligt werden dürfen, soweit nicht eine bestimmte körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit wesentliche und entscheidende berufliche Anfordenung für die Tätigkeit ist. Wird hiergegen verstoßen, besteht eine Schadenser- satzpflicht.
	Dienstes stefs auszuschreiben. Wird eine Stelle ausgeschreiben, ist zu prüfen, a) ob eine interme Stellenanzeige genügt, nämlich: E-Mail-Verteilung – z.B. Übersendung der Annonce an alle wissenschaftlichen Einrichtungen - durch Dezemat II - Personal (E-Mail Adresse des Personalsachbearbeiters), Schwarzes Brett der Dienststelle und	12	§ 81 Abs. 1 SGB IX: "Die Arbeitgeber sind verpflichtet zu pr üfen, ob freie Arbeitspl ätze mit schwerbehinderten Menschen, insbesondere mit bei der Agentur f ür Arbeit arbeitslos oder arbeitssuchend gemeideten schwerbehinderten Menschen, besetzt werden k önnen. Sie nehmen fr ühzeitig Verbindung mit der Agentur f ür Arbeit auf. Die Bundesagentur f ür Arbeit
	Personalrat. b) ob zusätzlich eine kostenlose externe Stellenanzeige zu veröffenlichen ist, nämlich: Homepage der Ludwig-Maximilians-Universität München, http://www.lmu.de (Stellenangebote); Agentur für Arbeit (vgl. Fußnote 10 Buchstabe a); Personalbörse öffentlicher Dienst (dies ist für unbefristet besetzbare Stellen des nichtwissenschaft. Dienstes		oder ein Integrationsfachdienst schlägt den Arbeitgebern geeignete schwerbehinderte Menschen vor. Über die Vermittlungsvorschläge und vorliegende Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen haben die Arbeitgeber die Schwerbehindertenvertretung und die in § 33 genanten Vertretungen unmittelbar nach Eingang zu unberrichten. Bei Bewerbungen schwerbehinderter Richter und Richteinnen wird der Präsidialrat unterrichtet und
	grundsätzlich vorgeschrieben). Auch wenn eine Zeitungsanzeige notwendig erscheint, ist in der Regel zunächst das Ergebnis einer internen und kostenlosen externen Stellenauschreibung abzuwarten. Jede Stellenanzeige ist dem zuständigen Personalreferat vor der Veröffentlichung zur Ge-		gehört, soweit dieser an der Ernennung zu beteitigen ist. Bei der Prüfung nach Satz 1 betei- ligen die Arbeitgeber die Schwerbehindertenvertretung nach § 95 Abs. 2 und hören die In § 93 genannten Vertretungen an. Erfüllt der Arbeitgeber seine Beschäftigungspflicht nicht und ist die Schwerbehindertenvertretung oder eine In § 93 genannte Vertretung mit der be-
	nehmigung vorzulegen (E-Mail Adresse des Personalsachbearbeiters oder Fax-Nr. 0891/2180-3116). Besonders zu beachten ist das Erfordernis einer geschlechtsneutralen Ausschreibung und der Vorrang für Schwerbehinderte ("Schwerbehinderte werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt").		absichtigten Entscheidung des Arbeitgebers nicht einverstanden, ist diese unter Darlegung der Gründe mit ihnen zu erörten. Dabei wird der betroffene schwerbehinderte Mensch an- gehört. Alle Beteiligten sind vom Arbeitgeber über die getroffene Entscheidung unter Darle- gung der Gründe unverzüglich zu unterrichten. Bei Bewerbung schwerbehinderter Men-
5	Genaues Datum, wenn Beendigungszeitpunkt feststeht, andemfalls ist durch Streichung von "bis" auf das anliegende Formblatt i az ur erweisen. Bei wissenschaft. Mitarbeitern ist stets ein genaues Datum anzugeben. Der Vertrag ist in der Regel für die Gesamtdauer der vorgesehenen Tätigkeit bzw. der bewilligten Finanzierungsdauer zu beantragen. Bei Teilzeitbeschäftigung ist stets die Lage der Arbeitszeit anzugeben (z.B. "5-Tage-	13	schen ist die Schwerbehindertenvertretung nicht zu beteiligen, wenn der schwerbehinderte Mensch die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung ausdrücklich ablehnt.* Nur ausfüllen bei a) nichtwissenschaft!. Beschäftigten, die unbefristet eingestellt werden sollen b) nichtwissenschaft!. Beschäftigten, die unbefristet eingestellt werden könnten, jedoch zu-
6	Woche oder "4-Tage-Woche, Mo-Mi vormittags, Do ganztags" oder genaue Zeilangaben). ggf. Angabe der Stellen-Nr. bei mittelfinanzierten Stellen (z.B. unbefnsteten Studienbeitragsstellen oder Stiffungsstellen) entspricht der Organisationsnummer laut Gliederungsbescheid; zwingend auszufüllen	14	nächst befristet eingestellt werden (Erprobung). Der Aufenthaltstitel ist erforderlich für alle Ausländer. Ausgenommen sind Angehörige der EU-Staaten (einschl. EU-Beitrittsstaaten) und der EWR-Staaten, die lediglich eine Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht benötigen.
8 9	entspricht der LMU-internen Anordnungsstellennummer sowie dem Anordnungsstellenzu- satz bzw. dem Kostenträger Drittmittelpersonal darf in der Lehre eingesetzt werden, wenn der Mittelgeber keine Ein- wendungen erhebt und die Durchführung des Forschungsvorhabens nicht gefährdet ist.	15	Die Arbeitserlaubnis ist nicht erforderlich für wissenschaftliche Beschäftigte (einschließlich Ärzte). Nicht-wissenschaftliche Beschäftigte, die Angehörige der EU-Staaten, Islands, Nor- wegens oder Liechtensteins sind, benötigen ebenfalls keine Arbeitsenlaubnis. Nicht- wissenschaftliche Beschäftigte, die Angehörige der EU-Beitrittsstaaten (ausgenommen Mal-
10	Wird eine Lehrtätigkeit übertragen, ist sie im Rahmen der Dienstaufgaben und nicht auf- grund eines vergüteten Lehrauftrages zu erbringen. ehemals Lehreinheit, es ist die Nurmer des anbietenden Faches anzugeben, bei mehreren anbietenden Fächem ist ggf. das zusätzliche Feld auszufüllen	16 17 18	ta und Zypem) sind, benötigen hingegen eine Arbeitserlaubnis. nur wenn nach Auffassung der Dienststelle zweckmäßig Erforderlich ist in der Regel eine (z.B. von der Dienststelle) beglaubigte Fotokopie. Insbesondere bei befristeter Beschäftigung als wissenschaftlicher Mitarbeiter/in sind lü-
11	Schwerbehinderte Menschen sind bei gleicher Eignung bevorzugt einzusteillen. § 81 Abs. 1 SGB IX "Schreibt lotgendes vor. a) Vor jeder Einstellung (nicht vor Vertragsverlängerung) ist bei der Agentur für Arbeit München, Geschäftseinheit Reha, Kapuzinerstr. 25, nachzufragen, ob geeignete Schwerbehinderte gemeldet sind (z.B. durch Übersendung der evit. Stellenanzeige*).	19	ckenlose Nachweise (Kopie des Arbeitsvertrages) über Arbeitsverhältnisse an deutschen Hochschulen und Forschungseinrichtungen sowie über Privatarbeitsverhältnisse vorzule- gen. Erforderlich ist dies insbesondere zur Stufenfestsetzung innerhalb der jeweiligen Ent- geltgruppe gemäß § 16 Abs. 2 TV-L. ggf. LV. mit § 40 Nr. 5 TV-L. br. 20 Nr. mit § 40 Nr. 5 TV-L. br. 20 Nr. mit § 40 Nr. 5 TV-L. br. 20 Nr. mit § 40 Nr. 5 TV-L. br. 20 Nr. mit § 40 Nr. 5 TV-L. br. 20 Nr. mit § 40 Nr. 5 Nr. 20 Nr.
	Die Anfrage ist bevorzugt per E-mai zu stellen: muenchen.reha-arbeitoeber@arbeitsaoenfur.de: Ansprechpartner: Frau Dambra, Tel. 089/5154-7475 oder Frau Zimmerer, Tel. 089/5154-6469 und Herr Kitter Tel. 089/5154-2149, Fax-Nr. 089/5154-6605.	20	len. Nachweise über Kursbesuche bitte ggf. beifügen. Das Führungszeugnis ist vom Bewerber auf dessen Kosten bei der zuständigen Meldebehörde zu beantragen. Es ist von der ausstellenden Behörde unmittelbar an die Universität zu übersenden. Führungszeugnisse, die an die Privatadresse des Bewerbers gerichtet sind
	b) Evtl. Vermittlungsvorschläge der Agentur für Arbeit und vorliegende Bewerbungen von Schwerbehinderten übersendet die Dienststelle unverzüglich der Schwerbehindertenver- tretung und dem Personalirat (in einfacher Ausfertigung; gemeinsame Geschäftsräurne: Schellingstr. 10/V. Telefon: 089/2180-3231, Fax 089/2180-3698).	21	(Privafführungszeugnisse), können wegen der beschränkten Angaben nicht berücksichtigt werden. Wenn Sie Kindergeld beanspruchen, bitten wir Sie, den Antrag direkt zu richten an: Landesamt für Finanzen – Landesfamilienkasse, Referat 481, Postfach 10 02 64 in 95402
	c) Sobald alle Bewerbungen vorliegen und die Auswahlentscheidung getroffen werden soll, vereinbart die Dienststelle mit der Schwerbehindertenvertretung und dem Personalrat einen Besprechungstermin, außer wenn sich kein Schwerbehinderter beworben hat, der schwerbehinderte Bewerber hierauf ausdnücklich verzichtet oder die Schwerbehinder-	22	Bayreuth, Tel. 092/18004-0. Ist ein Sozialversicherungsausweis (SVA) noch nicht ausgestellt worden, gilt der Ausweis über die Versicherungsnummer als SVA. Die Fotokopie des SVA bzw. des Ausweises über die Versicherungsnummer muss mit Datum und Unterschrift des Sachbearbeiters bzw. der Schebnschlieben der Dienstelle werden seine
	tenvertretung und der Personalrat die Besprechung für entbehrlich erklären. Schwerbe- hinderle sind zum Vorstellungsgespräch zu laden, außer wenn die Schwerbehinderten- vertretung einer Ausnahme zustimmt. Wird ein Schwerbehinderler zum Vorstellungsge- spräch geladen, ist die Schwerbehindertenvertretung zu allen Vorstellungsgesprächen zu laden, außer wenn sie oder der Schwerbehinderte hierauf verzichtet.	23 24	Sachbearbeiterin der Dienststelle versehen sein. Fahkostenzuschuss wird nach Maßgabe der Vorschriften Beschäftigten bis einschl. Ent- geltgruppe 8 TV-L gewährt, wenn sie in München beschäftigt werden. Diese Erklämung und der Fragebogen sind notwendig, wenn das vorausssichtliche Bruttoarbeitsentgeld den Betrag von 800,- € monatlich nicht übersteigt.